

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 7 BAr 122/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Mai 1991 durch den Vorsitzenden Richter H e n n i g sowie die Richter S a t t l e r und Dr. H e n k e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 9. Oktober 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die auf grundsätzliche Bedeutung und Abweichung gestützte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) keinen dieser Revisionszulassungsgründe aufgezeigt.

Wird die Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe, muß in der Begründung die grundsätzliche Bedeutung dargelegt werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG kommt einer Rechtssache nur dann zu, wenn von der erstrebten Revisionsentscheidung erwartet werden kann, daß sie in bisher nicht geschehener, die Interessen der Allgemeinheit berührender Weise das Recht oder die Rechtsanwendung fortentwickeln oder vereinheitlichen wird. Es muß sich mithin um eine Rechtsfrage handeln, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung ist. Außerdem muß die Rechtsfrage klärungsfähig, klärungsbedürftig und entscheidungserheblich sein (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nrn 4, 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Hennig/Dankwerts/König, Komm zum SGG, Stand Januar 1990, § 160 Anm 7; Meyer-Ladewig, SGG, 3. Aufl, § 160 Rz 7). Daß und warum dies alles der Fall ist, muß in der Beschwerdebegründung substantiiert aufgezeigt werden. Diesen Anforderungen ist hier nicht entsprochen worden.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts, durch das die Klage auf Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe für die Zeit vom 23. Juli 1983 bis 22. Juli 1984 abgewiesen worden ist, mit der Begründung zurückgewiesen, daß der Kläger nicht die erforderliche Anwartschaftszeit erfüllt habe, weil er zwar zum 31. März 1975 aus dem Beamtenverhältnis entlassen, jedoch bis zum 22. Juli 1983 unter Fortzahlung der Dienstbezüge als Beamter auf Probe weiterbeschäftigt worden sei. Der Beschwerdeführer hat im Rahmen seiner Nichtzulassungsbeschwerde mehrere Rechtsfragen formuliert, denen er grundsätzliche Bedeutung beimißt. So hält er es für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, in welcher Weise die Auswirkungen in den verschiedenen Versicherungszweigen gegeneinander abzuwägen seien und welche Bedeutung dabei dem grundrechtlich geschützten Interesse an einem effektiven Rechtsschutz zugemessen werden müsse, ferner, ob in Fällen der hier vorliegenden Art tatsächlich nachentrichtete Pflichtbeiträge wirksam würden und ob eine etwaige Verjährungseinrede statthaft sei, schließlich, ob nicht in seinem Fall und in allen gleichgelagerten Fällen der Entlassung von Beamten eine Bereiterklärung des Arbeitgebers gemäß § 142 Abs 1 Angestelltenversicherungsgesetz erfolgen müsse und nach Abschluß des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgeführte Beiträge immer in "angemessener Frist" entrichtet worden seien. Ob der Beschwerdeführer mit diesen und noch weiteren von ihm aufgeworfenen Rechtsfragen klärungsbedürftige Rechtsfragen aufgezeigt hat, ist bereits zweifelhaft,



zumal nach seinem Vorbringen eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vorliegt, von der das LSG abgewichen sein soll. Jedenfalls hat der Beschwerdeführer nicht dargelegt, daß und weshalb die von ihm angestrebte Entscheidung über den Einzelfall hinaus für die Rechtsordnung bedeutsam ist; seinem Vorbringen ist nicht zu entnehmen, daß vergleichbare Fälle in beträchtlichem Ausmaß vorkommen und die gleichen Rechtsfragen in größerer Anzahl zu entscheiden sind. Der Umstand, daß der Ausgang des Rechtsstreits auch für andere Personen in gleicher Lage von Bedeutung sein könnte, reicht nicht aus (BVerwG Buchholz 436.0 § 40 BSHG Nr 9).

Wegen Abweichung ist die Revision nur zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Mit der Berufung auf das unter dem Aktenzeichen 1 RA 35/85 ergangene Urteil des BSG vom 23. Juli 1986 (SozR 2200 § 1232 Nr 22) hat der Beschwerdeführer die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, noch nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet. Abweichung bedeutet Widerspruch im Rechtssatz. Sie liegt vor, wenn das LSG einen Rechtssatz entwickelt und seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, der in Widerspruch zu einem Rechtssatz steht, der dem angezogenen Urteil zugrunde liegt. Dieser Widerspruch ist zur Bezeichnung der Abweichung aufzuzeigen. Daran fehlt es hier. Zwar trägt der Beschwerdeführer vor, das BSG habe in dem genannten Urteil erklärt, der Grundsatz - daß rückwirkende Änderungen der versicherungsrechtlichen Verhältnisse, ebenso wie Änderungen der beamtenrechtlichen Stellung samt der daran gebundenen Versicherungsfreiheit, versicherungsrechtlich keine Auswirkungen haben dürften - könne zwar nicht ausnahmslos, müsse aber jedenfalls dann durchgreifen, wenn andernfalls Nachteile für den ausscheidenden Beamten entstünden. Der Beschwerdeführer hat indessen mit seinen Zitaten aus dem angegriffenen Urteil nicht dargelegt, daß das LSG einen dem widersprechenden Rechtssatz entwickelt hätte. Mit seinem Hinweis, das LSG habe, anders als das BSG, das Vorliegen "erheblicher" Nachteile für die Nichtanwendung des oa Grundsatzes gefordert, übersieht der Kläger, daß in dem von ihm zitierten Urteil des BSG insoweit auf die in SozR 2200 § 1232 Nr 16 veröffentlichte Entscheidung des 11. Senats des BSG vom 2. November 1983 - 11 RA 64/82 - Bezug genommen worden ist; dort ist jedoch ausgeführt, daß der oa Grundsatz nicht durchgreift, wenn er zu erheblichen Nachteilen für den ausgeschiedenen Beamten führt. Außerdem ergibt das Vorbringen als solches nicht den behaupteten Gegensatz zwischen der angezogenen Auffassung des BSG und der des LSG; denn das LSG hat eine rückwirkende Änderung der versicherungsrechtlichen Verhältnisse gerade deshalb abgelehnt, weil dies im Rahmen einer Gesamtabwägung für den Kläger mehr Vor- als Nachteile mit sich bringe.

Daß die Entscheidung des LSG, wie der Beschwerdeführer offenbar meint, unrichtig ist, vermag die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen; denn Gegenstand der Nichtzulassungs-



beschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

Entspricht die Begründung der Beschwerde somit nicht den gesetzlichen Anforderungen, muß die Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1 und 5).

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)